

2455 094

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 464/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Bernhard R. [REDACTED],

[REDACTED] Rue De [REDACTED] L [REDACTED], Saint M [REDACTED]-D'H [REDACTED] (I [REDACTED]), Frankreich,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n .

vertreten durch den Senator für Inneres,

1 Berlin 30, Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
23. April 1974 durch die Richter Wüstenberg, Zorn,
Henkel, Fuchs und Portmann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 17. Zi-
vilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
30. März 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat Entschädigungsansprüche des Klägers
aus eigener Verfolgung abgelehnt, da sie nicht rechtzeitig an-
gemeldet worden seien. In der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BRG
sei der Kläger nur mit Ansprüchen aus der Verfolgung seiner
Mutter Amalie Bl. verw. R. hervorgetreten.

Damit hat das Berufungsgericht den Inhalt der Anmeldung zu-
treffend festgestellt. Die Beanstandungen der Beschwerde sind
nicht berechtigt. Ein Entschädigungsantrag, in dem als Berech-
tigter Bernhard R. und als Verfolgte Amalie Bl. verw.
R. bezeichnet werden und dessen Begleitschreiben im Be-
treff den "Entschädigungsantrag nach Bl., verw. R.,
geb. Ju., Amalie" nennt, bezieht sich eindeutig nicht
auf Ansprüche aus selbst erlittener Verfolgung. Von den in der

- 3 -

Beschwerde genannten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs wird mit dieser Feststellung nicht abgewichen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Rnw 1961, 412 Nr. 45; 1965, 71) setzt die fristwahrende Anmeldung von Ansprüchen anderer Personen, die auf den Anmeldenden durch Erbfolge oder aus einem anderen Rechtsgrund übergegangen sind, voraus, daß dies aus der Anmeldung klar und unabweisend hervorgeht. Das ist hier der Fall. Als Verfolgte ist allein die Mutter des Klägers bezeichnet. Die Angabe im Begleitschreiben "Entschädigungsantrag nach Rl., verw. R. geb. Ju., Amalie" läßt erkennen, daß der Anspruch durch Erbfall auf den Anmeldenden übergegangen sei.

Auch durch die spätere Globalanmeldung vom 18./23. März 1958 ist kein eigener Entschädigungsanspruch des Klägers bezeichnet worden. Darin sind nur Ansprüche der Erbengemeinschaft genannt.

Wüstenberg

Portmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

